

6. Abschnitt.

Kirchenpräsident, Landeskirchenrat, Kreisdekane.

Art. 46.

I An der Spitze der Landeskirche steht der Präsident (Kirchenpräsident); er führt die Bezeichnung: „Präsident der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rhs.“.

II Er ist ein Geistlicher.

III Er hat unbeschadet der Zuständigkeit der Kreisdekane das Recht, in allen Gemeinden oberhirtlich tätig zu sein.

IV Er hat

1. die Landeskirche nach außen zu vertreten;
2. die Ernennung der Geistlichen und der kirchlichen Beamten zu vollziehen;
3. die kirchlichen Befehle und Verordnungen auszufertigen und zu verkünden;
4. die Obliegenheiten auszuüben, die ihm in besonderen Befehlen übertragen sind;
5. dem Landeskirchenrat vorzustehen;
6. den einheitlichen Vollzug der vom Landeskirchenrat erlassenen Dienstabweisung für die Kreisdekane zu sichern.

Art. 47.

Der Kirchenpräsident wird von der Landesynode mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Art. 48.

I Der Kirchenpräsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten; dieser ist ein weltliches Mitglied des Landeskirchenrates in gehobener Stellung.

II In seiner oberhirtlichen Tätigkeit vertritt den Kirchenpräsidenten das dienstälteste geistliche Mitglied des Landeskirchenrates; bei längerer Verhinderung wird diese Vertretung vom Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Landesynodalausschuß geregelt.

Art. 49.

I Die oberste Behörde für die Verwaltung der Landeskirche ist der Landeskirchenrat.

II Er ist ein Kollegium und besteht aus dem Kirchenpräsidenten, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Zahl geistlicher und weltlicher Mitglieder (Oberkirchenräte) einschließlich der Kreisdekane.

III Ihm obliegt der Vollzug der kirchlichen Befehle und Verordnungen sowie die oberste Verwaltung der Landeskirche, soweit nicht Verfassung oder Kirchengesetze anders bestimmen.

Art. 50.

I Allgemeine kirchliche Verordnungen von größerer Tragweite können vom Landeskirchenrat nur mit Zustimmung des Landesynodalausschusses erlassen werden. In Notfällen kann diese Zustimmung nachträglich erholt werden.

II Die Verordnungen werden im kirchlichen Amtsblatt verkündet und treten mit dessen Ausgabe in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Art. 51.

I Der Landeskirchenrat gliedert sich in Abteilungen.

II Die nähere Ausgestaltung des Landeskirchenrates erfolgt durch eine Verordnung, die von ihm im Einverständnis mit dem Landesynodalausschuß erlassen wird.

Art. 52.

I Der Kirchenpräsident, der Vizepräsident und die Abteilungsvorstände bilden das Präsidium des Landeskirchenrates. Von ihm wird die Geschäftsordnung erlassen.

II Dem Präsidium steht zusammen mit drei Mitgliedern des Landesynodalausschusses die Begnadigung in Dienststrafsachen zu.

Art. 53.

I Die Mitglieder des Landeskirchenrates werden von einem Ausschuß ernannt, der aus dem Kirchenpräsidenten, dem Vizepräsidenten, dem dienstältesten geistlichen Rat, dem dienstältesten Kreisdekan und vier Mitgliedern des Landesynodalausschusses besteht. Die Beratung und Abstimmung erfolgt gemeinsam.

II Die Beamten des Landeskirchenrates, für die es das Kirchenbeamtengesetz vorschreibt, werden vom Präsidium ernannt.

Art. 54.

I Das Gebiet der Landeskirche wird in Kreise eingeteilt. In ihnen üben die Kreisdekane oberhirtliche Tätigkeit aus. In der Regel sollen sie in ihrem Kreise wohnen. Sie sind Oberkirchenräte und haben Sitz und Stimme im Landeskirchenrat als geistliche Mitglieder. Im Benehmen mit den Kreisdekanen wird in der Geschäftsordnung bestimmt, in welchen Fällen sie an der Beratung und Beschlußfassung im Landeskirchenrat beteiligt sind.

II Die selbständige Aufgabe der Kreisdekane ist die Pflege und Prüfung des gesamten inneren Kirchenwesens einschließlich des Religionsunterrichts und die Förderung der freien kirchlichen Liebestätigkeit. Ebenso steht ihnen die Ordination und die Sorge für die Fortbildung der Kandidaten zu, ferner die amtsbrüderliche Beratung und wissenschaftliche Förderung der Geistlichen, die Amtseinsetzung der Dekane und die Vornahme von Weihehandlungen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten können sie von Geistlichen und von Gemeinden angerufen werden.

Art. 55.

Die Pflichten und Rechte der Mitglieder des Landeskirchenrates und der übrigen kirchlichen Beamten werden durch ein Kirchengesetz geregelt.